

Satzung der Gemeinde Koldenbüttel über den Bebauungsplan Nr. 10

für das Gebiet „nördlich der K 22 (Herrnhallig), westlich des Kapteinhof und östlich des Gemeindeweges Achter de Hörn“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Babauungsplan Nr. 10 für das Gebiet „nördlich der K 22 (Herrnhallig), westlich des Kapteinhof und östlich des Gemeindeweges Achter de Hörn“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Planzeichnung - (Teil A)

M. 1:2.000

Es gilt die BauNVO von 1990



Zeichenerklärung

I. Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Photovoltaik
- Baugrenze
- Fläche für die Landwirtschaft (§9 (1) 10 BauGB) (Grundnutzung)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr.25 Buchstabe a) u Abs. 6 BauGB)
- Anbaufreihaltflächen

II. Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen:

- Zufahrt
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücknummer

III. Darstellungen ohne Normcharakter:

Text (Teil B)

Art der Nutzung
Das Sondergebiet - Photovoltaik - dient der Errichtung von Solaranlagen zur Gewinnung elektrischer Energie.
Zulässig sind:

1. Bauliche Anlagen für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Sonnenlicht.
2. Notwendige Nebenanlagen wie Wechselrichter und Sammler

Alle Flächen innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik, die nicht durch die baulichen Anlagen versiegelt werden, sind als Grünflächen dauerhaft zu erhalten. Eine extensive Bewirtschaftung in Form einer Beweidung oder Mahd hat zu erfolgen.

Höhe der baulichen Anlagen
Die Höhe der Solarmodule darf 2,20m über Gelände nicht überschreiten. Die Wechselrichter dürfen eine Höhe von 3,25m über Gelände nicht überschreiten.

Anpflanzungen
Die festgesetzten Anpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen herzustellen.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis / durch Abdruck in der am erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom wurde nach § 9 Abs. 1 Satz 2/§ 13 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht. Mildstedt, den 2010
6. Der katastermäßige Bestand am 20. Juli 2009 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschinnigt. Die Lage der Anbauhaltflächen ist von der Richtigkeit bescheinigung ausgeschlossen.
Husum, den 21.07.2010

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluß gebilligt. Mildstedt, den 2010
10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen. Koldenbüttel, den 2010

11. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am vom bis ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten. Mildstedt, den 2010

Official stamps and signatures of the community representatives, including the Mayor (Bürgermeister) and the Community Representative (Amtsvorsteher/in).

Gemeinde Koldenbüttel
Kreis Nordfriesland

Bebauungsplan Nr. 10
für das Gebiet „nördlich der K 22 (Herrnhallig), westlich des Kapteinhof und östlich des Gemeindeweges Achter de Hörn“

Übersichtskarte Maßstab: ohne Horstedt, im Februar 2010

Ingenieurbüro
Hans-Werner Hansen
Schauendahl Weg 3
25860 Horstedt, Tel.: 04846-1886